# Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes "Bergbaufolgelandschaft Werben"

Vom 27. Oktober 2006

Auf Grund von § 22a Absatz 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBI. S. 259) geändert worden ist und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten <sup>1</sup> (ABI. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABI. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1 Bestimmung als Vogelschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Pegau und Zwenkau und der Gemeinde Kitzen im Landkreis Leipziger Land werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet (nachfolgend Vogelschutzgebiet genannt) bestimmt. Das Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung "Bergbaufolgelandschaft Werben".

## § 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von zirka 460 ha.
- (2) Das Gebiet liegt nordwestlich der Stadt Pegau, westlich von Maschwitz, südwestlich des Umspannwerkes zwischen Maschwitz und Seegel, südlich von Seegel und Werben sowie des Söhestener Weges.

Es umfasst rekultivierte Bereiche des Tagebaues Profen und den nördlich davon aufgeschlossenen, aber inzwischen stillgelegten Tagebau Werben.

- (3) Öffentliche Straßen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz [ SächsWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBI. S. 482], das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 [SächsGVBI. S. 146, 149] geändert worden ist) und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes sind nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes.
- (4) Das Vogelschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 im Maßstab 1:75 000 und in zwei Teilkarten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 im Maßstab 1:25 000 als hellrote Fläche, begrenzt mit einer roten Linie, eingetragen (bei schwarz/weiß-Abdruck erscheinen die Fläche grau und die Linie schwarz). Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Grenzlinien in den Teilkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:
- Regierungspräsidium Leipzig, 04107 Leipzig, Braustraße 2, Raum 472,
- Landratsamt Leipziger Land, Haus 5, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Raum 5.1.4.
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### § 3 Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet "Bergbaufolgelandschaft Werben" kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der "Roten Liste Wirbeltiere" des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Brachpieper (Anthus campestris), Grauammer (Miliaria calandra), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza

hortulana), Raubwürger (Lanius excubitor), Rohrweihe (Circus aeruginosus), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe) und Wendehals (Jynx torquilla).

- (2) Vorrangig zu beachten ist als Vogelart die Grauammer (Miliaria calandra), für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.
- (3) Das Gebiet sichert für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

Neuntöter (Lanius collurio) und Rohrweihe (Circus aeruginosus).

(4) Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere das wassergefüllte Tagebaurestloch mit Insel- und Halbinselresten sowie Flachwasserzonen, Gehölzanpflanzungen und lückige bis geschlossene Sukzessionsstadien im Wechsel mit Ruderalfluren, der lang gestreckte trockene Aufschlussgraben im Westen, Steilwände in der angeschnittenen Lößdecke, das kleinräumige Mosaik aus Rohböden, Pionier- und Magerrasen, nassen Senken, Kleingewässern, Gebüsch- und Heckenformationen und kleinen Äckern, im Süden von Gehölzreihen und Hecken unterbrochene Agrarflächen.

#### § 4 Nutzungen

- (1) Weiter zulässig sind:
- 1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
- 2. die Unterhaltung der Gewässer,
- 3. der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
- 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen,
- 5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit § 22a Absatz 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen <sup>2</sup> [ABI. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABI. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft.

Leipzig, den 27. Oktober 2006

Regierungspräsidium Leipzig Steinbach Regierungspräsident

> Anlage Übersichtskarte

1 Europäische Vogelschutzrichtlinie

2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie